

Reglement

zum

Gesetz

über das

Bestattungs- und Friedhofwesen

der

Politischen Gemeinde Jenins

Inhaltsverzeichnis

	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Zweck	Seite 3
Art. 2	Belegungsplan	Seite 3
	II. Gräber	
Art. 3	Grabmasse	Seite 3
Art. 4	Grabmal, Grabeinfassung	Seite 3
Art. 5	Bestattungstiefen	Seite 3
Art. 6	Beschaffenheit Sarg und Urne	Seite 3
	III. Grabmal	
Art. 7	Grabmalgesuch	Seite 4
Art. 8	Material	Seite 4
Art. 9	Masse und Gestaltung	Seite 4
Art. 10	Wartefrist	Seite 4
Art. 11	Grabpflege	Seite 4
	IV. Gemeinschaftsgrab	
Art. 12	Gemeinschaftsgrab	Seite 4
	V. Gebühren	
Art. 13	Grabkosten Einwohner	Seite 5
Art. 14	Grabkosten auswärtigen Wohnsitz	Seite 5
Art. 15	Aufbahrungsraum	Seite 5
Art. 16	Ausnahmen	Seite 5
Art. 17	Rechnungsstellung	Seite 5
	VI. Schlussbestimmungen	
Art. 18	Aufhebung bisherigen Rechts	Seite 6
Art. 19	Inkrafttreten	Seite 6

Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Politischen Gemeinde Jenins erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Das Reglement regelt die allgemeinen Erfordernisse für den Vollzug des Gesetzes über das Bestattungs- und Friedhofswesen und bestimmt u.a. die Grabmasse, die Materialisierung und die Gebührenansätze.
Belegungsplan	Art. 2 Die Grabmasse, die Lage und Ausrichtung der Grabmale und die Grabeinfassungen ergeben sich aus dem Belegungsplan.

II. Gräber

Grabmasse	Art. 3 Es gelten folgende Grabmasse: a) Reihengrab Erdbestattung - Reihengrab 0.60 x 1.60 m (Grabeinfassung) - seitlicher Abstand zu Folgegrab 0.40 m - stirnseitige Abstände zu Folgegrab 0.90 m b) Reihengrab Urnenbeisetzung - Reihengrab 0.60 x 1.00 m (Grabeinfassung) - seitlicher Abstand zu Folgegrab 0.40 m - stirnseitige Abstände zu Folgegrab 0.90 m.
Grabmal, Grabeinfassung	Art. 4 Die Erstellung des Grabmals und der Grabeinfassung ist Sache der Angehörigen.
Bestattungstiefen	Art. 5 Es gelten folgende Bestattungstiefen bzw. Überdeckungsstärken: a) Erdbestattung - Erwachsene Überdeckung des Sarges min. 0.80 m - Kinder Überdeckung des Sarges min. 0.60 m b) Urnenbeisetzung - Überdeckung der Urne mind. 0.50 m
Beschaffenheit Sarg und Urne	Art. 6 ¹ Für die Erdbestattung sind nur Säрге aus Weichholzarten zulässig. ² Urnen für Reihengräber müssen aus zersetzbarem Material beschaffen sein. ³ Für die Beisetzung in Urnennischen sind Behältnisse zu verwenden, die nicht zerfallen können.

III. Grabmal

Grabmalgesuch	<p>Art. 7 Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur mit einer Bewilligung errichtet, geändert oder entfernt werden. Für die Beurteilung und Errichtung ist ein Gesuch mit Mass- und Materialangaben, Skizze und Schriftmuster an die Friedhofverwaltung einzureichen. Grundlage dazu bildet der Belegungsplan mit den Maximalmassen der Grabmale und Grabmasse.</p>
Material	<p>Art. 8 Als Werkstoff für Grabmale sind Naturstein und Holz zugelassen. Polierte, glänzende Steinoberflächen entsprechen nicht der ortsüblichen Ausgestaltung und sind untersagt.</p>
Masse und Gestaltung	<p>Art. 9 ¹ Für Reihengräber sind Grabmale zu errichten. Die Grabmalgrösse in Höhe, Breite und Stärke muss dem Bestand entsprechen. Liegende Grabmale und Schriftplatten entsprechen nicht der Tradition des Ortes und sind nicht zugelassen. ² Die Beschriftung der Urnennischen und des Gemeinschaftsgrabes wird einheitlich gemäss Vorgabe durch die Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben.</p>
Wartefrist	<p>Art. 10 Grabmale für Erdbestattungen können frühestens 12 Monate nach der Beerdigung errichtet werden. Bei Urnengräber ist keine Wartefrist einzuhalten.</p>
Grabpflege	<p>Art. 11 Für die Pflege der Gräber haben die Angehörigen zu sorgen. Wird seitens der Angehörigen nichts unternommen, so sorgt die Friedhofverwaltung zu Lasten der Angehörigen für die nötigen Anordnungen. Sind die Angehörigen mittellos oder sind keine Angehörigen auffindbar, erfolgt die Pflege eines solchen Grabes durch die Politische Gemeinde Jenins..</p>

IV. Gemeinschaftsgrab

Gemeinschaftsgrab	<p>Art. 12 ¹ Die Inschrift der beigesetzten Personen kann auf den vorgegebenen Schriftplatten aufgeführt werden. Eine anonyme Beisetzung ist möglich. ² Als Behältnis für die Asche der Verstorbenen dient die Gruft. Die Urne wird in die Gruft entleert.</p>
-------------------	--

³ Trauerflor und Beigaben wie Kränze, Pflanzschalen, etc. werden 3 Wochen nach der Beisetzung durch die Friedhofverwaltung entfernt. Es sind keine persönliche Dauergaben, Objekte und Kerzen zugelassen.

⁴ Die Pflege und Unterhalt wird durch die Friedhofverwaltung wahrgenommen.

V. Gebühren

Grabkosten Einwohner	Art. 13											
	<p>¹ Für verstorbene Einwohner der Politischen Gemeinde Jenins ist die Grabstätte kostenlos.</p> <p>² Für Beschriftungen werden folgende Kosten den Angehörigen verrechnet:</p> <table><tr><td>a) Abdeckplatte Urnennische</td><td>CHF 1'000</td></tr><tr><td>b) Schriftplatte Gemeinschaftsgrab</td><td>CHF 1'000</td></tr></table>	a) Abdeckplatte Urnennische	CHF 1'000	b) Schriftplatte Gemeinschaftsgrab	CHF 1'000							
a) Abdeckplatte Urnennische	CHF 1'000											
b) Schriftplatte Gemeinschaftsgrab	CHF 1'000											
Grabkosten auswärtigen Wohnsitz	Art. 14											
	<p>¹ Für Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz, auf Wunsch und Gesuch hin in Jenins beigesetzt, gelten folgende Kosten:</p> <table><tr><td>c) Reihengrab</td><td>CHF 2'500</td></tr><tr><td>d) Kindergrab</td><td>CHF 1'250</td></tr><tr><td>e) Urnengrab</td><td>CHF 1'250</td></tr><tr><td>f) Urnennische (inkl. Schriftplatte)</td><td>CHF 2'250</td></tr></table> <p>² Die Grabkosten mit Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab betragen:</p> <table><tr><td>a) mit Inschrift (inkl. Schriftplatte)</td><td>CHF 3'000</td></tr><tr><td>b) ohne Inschrift</td><td>CHF 2'000</td></tr></table>	c) Reihengrab	CHF 2'500	d) Kindergrab	CHF 1'250	e) Urnengrab	CHF 1'250	f) Urnennische (inkl. Schriftplatte)	CHF 2'250	a) mit Inschrift (inkl. Schriftplatte)	CHF 3'000	b) ohne Inschrift
c) Reihengrab	CHF 2'500											
d) Kindergrab	CHF 1'250											
e) Urnengrab	CHF 1'250											
f) Urnennische (inkl. Schriftplatte)	CHF 2'250											
a) mit Inschrift (inkl. Schriftplatte)	CHF 3'000											
b) ohne Inschrift	CHF 2'000											
Aufbahrungsraum	Art. 15 Der Aufbahrungsraum ist für alle Einwohner der Politischen Gemeinde Jenins sowie auf Gemeindegebiet Verstorbenen unentgeltlich.											
Ausnahmen	Art. 16 Über Ausnahmen der festgelegten Gebühren entscheidet der Gemeindevorstand. Der Entscheid ist abschliessend.											
Rechnungsstellung	Art. 17 <p>¹ Die Friedhofverwaltung meldet der Gemeindeverwaltung die Bestattungen.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung ist für den Vollzug der Gebührenordnung zuständig und erstellt Rechnung.</p>											

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 18

Die Begräbnis- und Friedhofordnung der Gemeinde Jenins vom 3. Januar 1975 sowie alle darauf basierenden Reglemente, Verfügungen und Erlasse werden aufgehoben.

Inkrafttreten

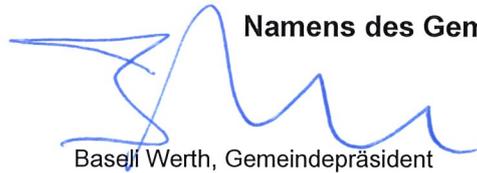
Art. 19

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

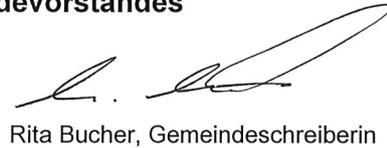
Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Jenins am 13. Dezember 2017 genehmigt.



Namens des Gemeindevorstandes



Baseli Werth, Gemeindepräsident



Rita Bucher, Gemeindeschreiberin